

## **Informationen für Vereinsvorstände**

### **Allgemeines**

Als Vereinsvorstand wird man mit vielen Fragen konfrontiert. Diese Übersicht soll helfen, das Arbeiten als Vereinsvorstand zu erleichtern.

Leitfaden zum Vereinsrecht des Justizministeriums NRW zum Download

[http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Leitfaden\\_Vereinsrecht.html?nn=1955982](http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html?nn=1955982)

Broschüre „Was Sie über das Vereinsleben wissen sollten“ des Justizministeriums NRW

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/vereinleben/21>

Broschüre des Finanzministeriums NRW „Vereine & Steuern. Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium/vereine-und-steuern-arbeitshilfe-fuer-vereine/1405>

Script „Die Besteuerung der Sportvereine“ von Klaus Wachter

[http://www.vereinsbesteuerung.info/pdf/Die\\_Besteuerung\\_der\\_Sportvereine.pdf](http://www.vereinsbesteuerung.info/pdf/Die_Besteuerung_der_Sportvereine.pdf)

Eine Internetseite mit umfassenden Infos, bei der es unter anderem auch einen kostenlosen Infobrief für Vereine gibt.

<http://www.vereinsknowhow.de/>

### **Eingetragene und nicht eingetragene Vereine**

Als Verein i. S. d. § 21 BGB gilt ein freiwilliger Zusammenschluss von mehreren Personen unter einem Vereinsnamen. Der Zusammenschluss ist auf Dauer angelegt, verfolgt einen gemeinschaftlichen ideellen Zweck (also keine wirtschaftliche Betätigung oder Gewinnerzielungsabsicht), hat einen Vorstand und besteht unabhängig von einem Mitgliederwechsel.

Man spricht vom „eingetragenen Verein“ oder „rechtsfähigen Idealverein“, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde. Erfolgt keine Eintragung, spricht man vom „nicht eingetragenen Verein“ oder „nicht rechtsfähigen Idealverein“. Ob eingetragen oder nicht - beide Vereinsarten sind Träger von Rechten und Pflichten, können klagen, verklagt werden und Vermögen erwerben.

Eine Eintragung in das Vereinsregister nicht zwingend erforderlich.

Weitere Infos:

Vor- und Nachteile eines eingetragenen Vereins, Kosten eines e.V., Ablauf einer Gründung und vieles mehr findet man in dem Artikel „Wie gründe ich einen Verein/e.V.? - Kurzleitfaden Vereinsgründung“ <http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/leitfaden.htm>.

Beschreibung „Das Vereinsregister“ des Justizministeriums NRW

[http://www.justiz.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/FGG/Einzelfahren/Registersachen/Vereinsregister/index.php](http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Einzelfahren/Registersachen/Vereinsregister/index.php)

### **Gemeinnützigkeit**

Die Gemeinnützigkeit kann einige Vorteile haben (z. B. Möglichkeiten von Steuerbefreiungen, von Steuerermäßigungen, mögliche Zuschussgewährungen, die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten wie z. B. der Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister). Verpflichtend ist sie für die Mitgliedschaft in ebenfalls gemeinnützigen Spitzen- oder Dachverbänden, z. B. dem Deutschen Sportbund.

Sie ist aber nicht Pflicht. Wenn die o. g. Vorteile/ Mitgliedschaften nicht genutzt werden sollen, insbesondere bei kleinen nicht eingetragenen Vereinen, die keine Spendengelder oder Zuschüsse erhalten, keinem Dachverband angehören, auch keine Kapitaleinkünfte und nur

geringe Einnahmen haben, ergeben sich in der Regel keine Auswirkungen durch eine Gemeinnützigkeit.

Der Schachbund hat auf seinem letzten Bundeskongress 2015 eine Satzungsänderung beschlossen, nach der alle im Schachbund zusammengeschlossenen Verbände, Schachbezirke und Vereine als gemeinnützig anerkannt sein müssen.

Begründung:

Nach §57 Absatz 2 AO ist eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, mit einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt. Die Steuerbegünstigung greift aber nur ein, wenn alle Mitglieder selbst auch gemeinnützig sind. Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit und die Förderungswürdigkeit über den Landessportbund könnten künftig gefährdet sein, wenn die Mitglieder des Schachbundes nicht ebenfalls die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit erfüllen

### **Landessportbund**

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) ist die Dachorganisation des organisierten und gemeinwohlorientierten Sports in Nordrhein-Westfalen (NRW). Er hat seinen Sitz in Duisburg und zählt 64 Sportfachverbände und 54 Stadt- und Kreissportbünde zu seinen Mitgliedsorganisationen. Er gehört als einer von 16 Landessportbünden in Deutschland dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an.

Der LSB bietet auf seiner Internetseite (<https://www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/vereins-center/>) ausführliche Informationen speziell für Vereine an.

Ein Verein muss grundsätzlich nicht zwingend beim LSB gemeldet sein. Schachvereine werden jedoch durch den Schachbund NRW beim LSB angemeldet.

Mit der Anmeldung ist eine Reihe von Vorteilen verbunden.

Die gemeldeten Mitgliederzahlen werden an die Sporthilfe e.V. weitergegeben und dienen als Grundlage zur Berechnung der Jahresprämie für die Sportversicherung, die GEMA-Pauschale und die Pauschale für die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Weiterhin werden diese Mitgliederzahlen auch dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) gemeldet und den jeweiligen Fachverbänden zugeordnet und sind Grundlage für die Organisationsförderung des LSB für den jeweiligen Fachverband im Folgejahr. Außerdem ist die Anmeldung beim LSB eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch den Landessportbund.

Die Bestandserhebung erfolgt online über das Internet (<https://www.lsb-nrw-service.de/bsd>).

Die Mitgliederzahlen müssen vom Verein in der Regel bis Ende Februar eines Jahres gemeldet werden und bilden die Grundlage für die Beitragserhebung durch den Schachbund NRW, der auf diese Daten zurückgreift.

### **Schachbund NRW**

Der Verband bietet die Möglichkeit, die Mitgliederverwaltung bzw. die An- und Abmeldung von Vereinsmitgliedern, die Erstellung der Ranglisten für die Mannschaftsmeisterschaften sowie die Meldung der Mannschaftsergebnisse online im Internet (<https://nrw.svw.info/>) vornehmen zu können.

Wichtig ist, dass die Administratoren, die für die Vereinsverwaltung zuständig sind und die Mannschaftsführer, die die Spielergebnisse der Mannschaften melden, unterschiedliche Passwörter haben. Letzteres wird durch den Administrator beantragt.

Wichtig: Der hier bis zum 01.01. eines Jahres gemeldete Mitgliederbestand ist Grundlage für die jährliche Beitragserhebung.

### **Aktuelle Beiträge für Mitglieder der SRE-Vereine (Stand Juni 2015)**

	<b>DSB</b>	<b>LSB</b>	<b>SBNRW</b>	<b>SVM</b>	<b>SRE</b>	<b>Summe</b>
<b>Senioren</b>	8,00	0,25	10,00	2,50	5,00	25,75
<b>Jugendliche unter 18 J.</b>	4,00	0,25	5,00	1,25	1,00	11,50
<b>Schüler unter 14 J.</b>	2,00	0,25	2,50	0	0	4,75
<b>Schüler unter 10 J.</b>	0	0,25	0	0	0	0,25

Außerdem fallen bei Neuanmeldungen einmalige Gebühren in Höhe von 4 € für den SBNRW an.

Probleme bei der Beitragsberechnung entstehen in der Regel durch

- Unterschiedlich gemeldete Mitgliederzahlen zwischen dem SB NRW und dem LSB und
- Bei Vereinen, die verschiedene Sportarten fördern und alle ihre Vereinsmitglieder (sog. A-Mitglieder) nicht korrekt dem Schachverband (sog. B-Mitglieder) zuordnen.